

Informationen über die Finanzdienstleistungen der FIO Partners AG

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen.

Mit dieser Informationsbroschüre informieren wir Sie über die FIO Partners AG (nachfolgend «Vermögensverwalter» bzw. «FIO» genannt), unsere Massnahmen zur Vermeidung von Kontaktabbruch beziehungsweise Nachrichtenlosigkeit, unsere angebotenen Finanzdienstleistungen und die damit verbundenen Risiken, den Umgang mit Interessenkonflikten sowie die Einleitung eines Vermittlungsverfahrens vor der Ombudsstelle. Die Informationen in der vorliegenden Broschüre können sich von Zeit zu Zeit ändern. Die aktuellste Version dieser Broschüre können diese an unserer Geschäftsadresse physisch beziehen.

Über die Kosten und Gebühren der angebotenen Finanzdienstleistungen informieren wir Sie im Vermögens- oder Anlageberatungsvertrag.

Informationen über die allgemein mit den Finanzinstrumenten verbunden Risiken entnehmen Sie bitte der beigelegten Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung. Die Broschüre ist im Internet abrufbar unter <https://www.swissbanking.ch/de/downloads>.

Die vorliegende Broschüre erfüllt die Informationspflichten gemäss dem Finanzdienstleistungsgesetz und soll Ihnen einen Überblick über die Finanzdienstleistungen von FIO verschaffen. Sollten Sie weitere Informationen wünschen, stehen wir Ihnen gerne anlässlich eines persönlichen Gesprächs zur Verfügung.

Pfäffikon, im Oktober 2024

FIO Partners AG

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| 1. Informationen über den Vermögensverwalter | 3 |
| 1.1 Name und Adresse | 3 |
| 2. Tätigkeitsfeld..... | 3 |
| 2.1 Aufsichtsstatus und zuständige Behörde sowie Aufsichtsorganisation..... | 3 |
| 2.2 Berufsgeheimnis | 3 |
| 2.3 Wirtschaftliche Bindung an Dritte | 3 |
| 3. Nachrichtenlose Vermögen | 4 |
| 4. Kundeneinstufung | 4 |
| 4.1 Im Allgemeinen | 4 |
| 4.2 Kundensegmente | 4 |
| 4.2.1 Privatkunde | 4 |
| 4.2.2 Professioneller Kunde | 4 |
| 4.2.3 Institutioneller Kunde..... | 5 |
| 5. Informationen über die vom Vermögensverwalter angebotenen Finanzdienstleistungen | 5 |
| 5.1 Vermögensverwaltung | 5 |
| 5.1.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung..... | 5 |
| 5.1.2 Rechte und Pflichten | 5 |
| 5.1.3 Risiken | 5 |
| 5.1.4 Berücksichtigtes Marktangebot | 6 |
| 5.2 Anlageberatung mit Portfoliobezug | 6 |
| 5.2.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung..... | 6 |
| 5.2.2 Rechte und Pflichten | 7 |
| 5.2.3 Risiken | 7 |
| 5.2.4 Berücksichtigtes Marktangebot | 8 |
| 6. Umgang mit Interessenkonflikten..... | 8 |
| 6.1 Im Allgemeinen | 8 |
| 6.2 Entschädigungen durch und an Dritte im Besonderen..... | 9 |
| 6.3 Weitere Informationen | 9 |
| 7. Datenschutz | 10 |
| 8. Ombudsstelle | 10 |

1. Informationen über den Vermögensverwalter

1.1 Name und Adresse

FIO Partners AG
Bahnhofstrasse 13
CH-8808 Pfäffikon SZ
Tel. +41 44 515 41 10
Fax. +41 44 515 41 01
www-fio-partners.ch

HReg-Nr. CHE-115.038.087
MwSt.-Nr. CHE-115.038.087 MWST

2. Tätigkeitsfeld

FIO Partners AG („FIO“) ist eine Aktiengesellschaft, errichtet nach schweizerischem Recht, mit Sitz in Freienbach und Domizil an der Bahnhofstrasse 13 in 8808 Pfäffikon SZ. Als „Multi Family Office“ erbringt FIO folgende Dienstleistungen:

- Vermögensverwaltung
- Anlageberatung
- Begleitung bei Private Equity Investments (sog. Co-Investments)
- Vermögenskonsolidierung

2.1 Aufsichtsstatus und zuständige Behörde sowie Aufsichtsorganisation

FIO besitzt eine Bewilligung gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Finanzinstitutsgesetzes, welche ihm die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, erteilt hat. Ferner wird der Vermögensverwalter von der Aufsichtsorganisation AOOS – Schweizerische Aktiengesellschaft für Aufsicht, Clausiusstrasse 50, 8006 Zürich, beaufsichtigt.

2.2 Berufsgeheimnis

Der Vermögensverwalter untersteht dem Berufsgeheimnis gemäss dem Finanzinstitutsgesetz.

2.3 Wirtschaftliche Bindung an Dritte

FIO hat – mit Ausnahmen ihrer Tochtergesellschaften - keine wirtschaftlichen Bindungen an Dritte. Trotzdem lassen sich in der Vermögensverwaltung und der Anlageberatung Interessenkonflikte nicht immer vollständig vermeiden. Die Interessen der Klienten und die Interessen von FIO, ihrer Mitarbeiter und Aktionäre können Konflikte beinhalten. FIO versucht, möglichst immer Interessenkonflikte zu vermeiden oder legt ihren Klienten mögliche Interessenkonflikte offen.

Zur Minderung dieser Risiken hat FIO eine Reihe Vorkehrungen getroffen. So werden z.B. keine Retrozessionsmodelle mit Banken und keine Exklusivitätsvereinbarungen mit Banken, Fondsgesellschaften oder Produktanbietern abgeschlossen.

3. Nachrichtenlose Vermögen

Es kommt vor, dass Kontakte zu Klienten abbrechen und die Vermögenswerte in der Folge nachrichtenlos werden. Solche Vermögenswerte können bei den Klienten und ihren Erben endgültig in Vergessenheit geraten. Zur Vermeidung von Kontaktabbruch beziehungsweise Nachrichtenlosigkeit wird Folgendes empfohlen:

- **Adress- und Namensänderungen:** Bitte um umgehende Mitteilung bei Wohnsitz-, Anschrift- oder Namenswechsel.
- **Spezielle Weisungen:** Bitte um Orientierung über längere Abwesenheiten und über eine allfällige Umleitung der Korrespondenz an eine Drittadresse oder eine Zurückhaltung der Korrespondenz sowie über die Erreichbarkeit in dringenden Fällen während dieser Zeit.
- **Erteilung von Vollmachten:** Es kann sich empfehlen, eine bevollmächtigte Person zu bezeichnen, an die der Vermögensverwalter im Falle eines Kontaktabbruchs herantreten kann.
- **Orientierung von Vertrauenspersonen und letztwillige Verfügung:** Eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung von Kontakt- und Nachrichtenlosigkeit besteht darin, dass eine Vertrauensperson über die Beziehung mit dem Vermögensverwalter orientiert wird. Allerdings darf der Vermögensverwalter einer solchen Vertrauensperson nur Auskunft erteilen, wenn sie hierzu schriftlich bevollmächtigt worden ist. Ferner können die betroffenen Vermögenswerte zum Beispiel in einer letztwilligen Verfügung erwähnt werden.

FIO steht für Fragen gerne zur Verfügung. Weitere Informationen können auch der Broschüre «Nachrichtenlose Vermögen» der Schweizerischen Bankiervereinigung entnommen werden. Die Broschüre ist im Internet abrufbar unter <https://www.swissbanking.ch/de/downloads>

4. Kundeneinstufung

4.1 Im Allgemeinen

FIO ist gemäss dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) verpflichtet, unsere Klienten in Kundensegmente einzustufen (siehe Ziffer 2.2). Das Kundensegment bestimmt den Umfang des anzuwendenden Anlegerschutzniveaus und hat unter anderem Einfluss auf das Ausmass der Informations- und Aufklärungspflichten im Zusammenhang mit unseren Finanzdienstleistungen. Die Einstufung in ein Kundensegment erfolgt in Bezug auf alle aktuellen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen und sämtliche Finanzdienstleistungen.

Zusätzlich erfolgt eine Kundeneinstufung im Rahmen des Schweizer Kollektivanlagengesetzes (KAG).

4.2 Kundensegmente

FIO teilt seine Klienten entweder dem Segment «Privatkunde», professioneller Kunde» oder «institutioneller Kunde» zu

4.2.1 Privatkunde

Dieses Segment umfasst sämtliche Kunden, die nicht als professionelle Kunden eingestuft werden (siehe Ziffer 2.2.2). Dabei kann es sich um natürliche Personen, um juristische Personen oder um Personengesellschaften handeln. Privatkunden geniessen den höchsten Anlegerschutz mit den umfangreichsten Informations- und Aufklärungspflichten. Andererseits kann für Privatkunden unter anderem das Angebot für Finanzinstrumente eingeschränkt sein.

4.2.2 Professioneller Kunde

Kunden werden als professionelle Kunden eingestuft, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Professionelle Kunden werden als versierte Anleger betrachtet, denen ein grösseres Anlageuniversum als dem Privatkunden zur Verfügung steht und die einen geringeren Anlegerschutz benötigen. Bei einem professionellen

Kunden gehen wir davon aus, dass dieser über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen betreffend Finanzdienstleistungen und Finanzinstrumente verfügt, um Anlageentscheidungen zu treffen. Zudem kann dieser beurteilen, ob für ihn die damit verbundenen Anlagerisiken angemessen und finanziell tragbar sind. Für einen professionellen Kunden gilt deshalb ein geringeres Anlegerschutzniveau als für einen Privatkunden.

4.2.3 Institutioneller Kunde

Kunden werden als institutionelle Kunden eingestuft, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

5. Informationen über die vom Vermögensverwalter angebotenen Finanzdienstleistungen

FIO offeriert ein breites Angebot an Finanzdienstleistungen. Neben den nachfolgend ausgeführten Finanzdienstleistungen im Sinne von FIDLEG bieten wir weitere Leistungen an wie Beurteilung und Auswahl von Depotbanken, Begleitung bei der Finanz-, Vorsorge-, Pensionierungs- und Nachfolgeplanung, Begleitung von M&A- und Nachfolgeprozessen, Begleitung bei Immobilien- und Unternehmensfinanzierungen und in Bezug auf die Vermögensverwaltung und Anlageberatung Investment Consulting & Controlling sowie Vermögenskonsolidierung an. Das Angebot kann je nach Klient variieren (beispielsweise aufgrund seines Wohnsitzes).

5.1 Vermögensverwaltung

5.1.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Bei der Vermögensverwaltung verwaltet der Vermögensverwalter im Namen, auf Rechnung und Gefahr des Klienten Vermögen, welches der Klient bei einer Depotbank hinterlegt hat. Der Vermögensverwalter führt Transaktionen nach eigenem, freiem Ermessen und ohne Rücksprache mit dem Klienten durch. Hierbei stellt der Vermögensverwalter sicher, dass die durch ihn ausgeführte Transaktion den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen des Klienten sowie der mit dem Klienten vereinbarten Anlagestrategie entsprechen und sorgt dafür, dass die Portfoliostrukturierung für den Klienten geeignet ist.

5.1.2 Rechte und Pflichten

Bei der Vermögensverwaltung hat der Klient das Recht auf Verwaltung der Vermögenswerte in seinem Portfolio. Dabei wählt der Vermögensverwalter die in das Portfolio aufzunehmenden Anlagen im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots mit gehöriger Sorgfalt aus. Der Vermögensverwalter gewährleistet eine angemessene Risikoverteilung, soweit es die Anlagestrategie erlaubt. Er überwacht das von ihm verwaltete Vermögen regelmässig und stellt sicher, dass die Anlagen mit der vereinbarten Anlagestrategie übereinstimmen und für den Klienten geeignet sind.

Der Vermögensverwalter informiert den Klienten regelmässig über die vereinbarte und erbrachte Vermögensverwaltung.

5.1.3 Risiken

Bei der Vermögensverwaltung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Klienten liegen und somit der Klient trägt:

- **Risiko der gewählten Anlagestrategie:** Aus der vom Klienten gewählten und vereinbarten Anlagestrategie können sich unterschiedliche Risiken ergeben (vgl. nachfolgend). Der Klient trägt diese Risiken vollumfänglich. Eine Darstellung der Risiken und eine entsprechende Risikoaufklärung erfolgen vor der Vereinbarung der Anlagestrategie.
- **Substanzerhaltungsrisiko** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Klient vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- **Informationsrisiko seitens des Vermögensverwalters** bzw. das Risiko, dass der Vermögensverwalter über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Bei der

Vermögensverwaltung berücksichtigt der Vermögensverwalter die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele des Klienten (Eignungsprüfung). Sollte der Klient dem Vermögensverwalter unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen machen, besteht das Risiko, dass der Vermögensverwalter keine für den Klienten geeigneten Anlageentscheide treffen kann.

- **Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen:** Klienten, welche Vermögensverwaltung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungsverhältnisses in Anspruch nehmen, gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes. Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich ihnen offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Portfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.

Ferner entstehen bei der Vermögensverwaltung Risiken, welche in der Risikosphäre des Vermögensverwalters liegen und für welche der Vermögensverwalter gegenüber dem Klienten haftet. Der Vermögensverwalter hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem er bei der Bearbeitung von Klientenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt der Vermögensverwalter die bestmögliche Ausführung von Klientenaufträgen sicher.

5.1.4 Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot erfasst eigene und fremde Finanzinstrumente. Im Rahmen der Vermögensverwaltung stehen dem Klienten folgende Finanzinstrumente zur Verfügung:

- Edelmetalle, Geld- und Kapitalmarktanlagen in Form von Wertpapieren und Wertrechten (wie insbesondere Aktien, Obligationen und Geldmarktbuchforderungen) und davon abgeleitete Instrumente und deren Kombinationen (insbesondere derivative, hybride oder strukturierte Finanzprodukte) bar oder auf Termin zu kaufen und zu verkaufen;
- Instrumente der kollektiven Kapitalanlage zu kaufen und zu verkaufen;
- Währungen bar oder auf Termin zu kaufen und zu verkaufen;
- Festgeld- und Treuhandanlagen zu tätigen;
- gedeckte Transaktionen (Kauf und Verkauf) auf Märkten für Optionen und Futures durchzuführen; und
- in alle anderen banküblichen aber auch nicht-banküblichen Anlageinstrumente¹

Relevante Börsen/Handelsplätze: Die für die Vermögensverwaltung relevanten Börsen- und Handelsplätze sind innerhalb der OECD-Länder (siehe <https://www.oecd.org/ueber-uns/mietglieder-und-partner/>).

Emittenten: Die in der Vermögensverwaltung berücksichtigten Emittenten haben mindestens ein BBB-Rating gemäss der Ratingagentur Standard & Poor's.

5.2 Anlageberatung mit Portfoliobezug

5.2.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Im Rahmen der umfassenden Anlageberatung berät der Vermögensverwalter den Klienten hinsichtlich Transaktionen mit Finanzinstrumenten unter Berücksichtigung des Portfolios. Zu diesem Zweck stellt der Vermögensverwalter sicher, dass die empfohlene Transaktion den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen (Eignungsprüfung) sowie Bedürfnissen des Klienten bzw. der mit dem Klienten vereinbarten Anlagestrategie entspricht. Der Klient entscheidet daraufhin selber, inwiefern er der Empfehlung des Vermögensverwalters Folge leisten möchte.

¹ Der Klient hat eine explizite Weisung zu erteilen.

5.2.2 Rechte und Pflichten

Bei der umfassenden Beratung hat der Klient das Recht auf für ihn geeignete persönliche Anlageempfehlungen. Die umfassende Anlageberatung erfolgt in Bezug auf Finanzinstrumente im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots. Dabei berät der Vermögensverwalter den Klienten nach bestem Wissen und Gewissen und mit der gleichen Sorgfalt, die er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Der Vermögensverwalter prüft regelmässig, ob die Strukturierung des Portfolios für eine umfassende Anlageberatung der vereinbarten Anlagestrategie entspricht. Wird festgestellt, dass eine Abweichung von der vereinbarten prozentualen Strukturierung besteht, empfiehlt der Vermögensverwalter dem Klienten eine korrigierende Massnahme.

Besteht eine Verfügungsmacht über die Vermögenswerte des Klienten informiert FIO den Klienten unverzüglich über alle wesentlichen Schwierigkeiten, welche die korrekte Bearbeitung des Auftrags beeinträchtigen könnten. Ferner informiert der Vermögensverwalter den Klienten regelmässig über die vereinbarte und erbrachte Anlageberatung.

5.2.3 Risiken

Bei der umfassenden Anlageberatung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre des Klienten liegen und somit der Klient trägt:

- **Risiko der gewählten Anlagestrategie:** Aus der vom Klienten gewählten und vereinbarten Anlagestrategie können sich unterschiedliche Risiken ergeben (vgl. nachfolgend). Der Klient trägt diese Risiken vollumfänglich. Eine Darstellung der Risiken und eine entsprechende Risikoauflärung erfolgen vor der Vereinbarung der Anlagestrategie.
- **Substanzerhaltungsrisiko** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Klient vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen.
- **Informationsrisiko seitens des Vermögensverwalters** bzw. das Risiko, dass der Vermögensverwalter über zu wenig Informationen verfügt, um eine geeignete Empfehlung aussprechen zu können: Bei der umfassenden Anlageberatung berücksichtigt der Vermögensverwalter die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele (Eignungsprüfung) sowie die Bedürfnisse des Klienten. Sollte der Klient dem Vermögensverwalter unzureichende oder unzutreffende Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen, Anlagezielen oder Bedürfnissen machen, besteht das Risiko, dass ihn der Vermögensverwalter nicht geeignet beraten kann.
- **Informationsrisiko seitens des Klienten** bzw. das Risiko, dass der Klient über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Auch wenn der Vermögensverwalter das Portfolio bei der umfassenden Anlageberatung berücksichtigt, trifft der Klient die Anlageentscheide. Der Klient benötigt dementsprechend Fachwissen, um die Finanzinstrumente zu verstehen. Somit entsteht das Risiko für den Klienten, dass er aufgrund fehlendem oder mangelhaftem Finanzwissen für ihn geeignete Anlageempfehlungen nicht Folge leistet.
- **Risiko hinsichtlich der Zeitabstimmung bei der Auftragserteilung** bzw. das Risiko, dass der Klient im Nachgang einer Beratung einen Kauf- oder Verkaufsauftrag zu spät erteilt, was zu Kursverlusten führen kann: Die vom Vermögensverwalter abgegebenen Empfehlungen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Beratung zur Verfügung stehenden Marktdaten und sind aufgrund der Marktabhängigkeit nur für einen kurzen Zeitraum gültig.

- **Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen:** Klienten, welche umfassende Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses in Anspruch nehmen, gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des Kollektivanlagengesetzes. Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, welche ausschliesslich ihnen offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Portfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.

Ferner entstehen bei der umfassenden Anlageberatung Risiken, welche in der Risikosphäre des Vermögensverwalters liegen und für welche der Vermögensverwalter gegenüber dem Klienten haftet. Der Vermögensverwalter hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem er bei der Bearbeitung von Klientenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt der Vermögensverwalter die bestmögliche Ausführung von Klientenaufträgen sicher.

5.2.4 Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot umfasst eigene und fremde Finanzinstrumente. Im Rahmen der umfassenden Anlageberatung stehen dem Klienten folgende Finanzinstrumente zur Verfügung:

- Edelmetalle, Geld- und Kapitalmarktanlagen in Form von Wertpapieren und Wertrechten (wie insbesondere Aktien, Obligationen und Geldmarktbuchforderungen) und davon abgeleitete Instrumente und deren Kombinationen (insbesondere derivative, hybride oder strukturierte Finanzprodukte) bar oder auf Termin zu kaufen und zu verkaufen;
- Instrumente der kollektiven Kapitalanlage
- Währungskäufe und- verkäufe (bar oder auf Termin)
- Festgeld- und Treuhandanlagen
- Gedeckte Transaktionen (Kauf und Verkauf) auf Märkten für Optionen und Futures
- Alle anderen banküblichen aber auch nicht-banküblichen Anlageinstrumente²

Relevante Börsen/Handelsplätze: Die für die Anlageberatung relevanten Börsen- und Handelsplätze sind grundsätzlich innerhalb der OECD-Länder (siehe <https://www.oecd.org/ueber-uns/mietglieder-und-partner/>).

Emittenten: Die in der Anlageberatung berücksichtigen Emittenten haben mindestens ein BBB-Rating gemäss der Ratingagentur Standard & Poor's. Wünscht der Klient die Berücksichtigung von weiteren Emittenten, ist dies explizit festzuhalten.

6. Umgang mit Interessenkonflikten

6.1 Im Allgemeinen

Interessenkonflikte können entstehen, wenn der Vermögensverwalter:

- unter Verletzung von Treu und Glauben zulasten von Klienten für sich einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden kann;
- am Ergebnis einer für Klienten erbrachten Finanzdienstleistung ein Interesse hat, das demjenigen der Klienten widerspricht;
- bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen von bestimmten Klienten über die Interessen anderer Klienten zu stellen; oder

² Der Klient hat explizit eine Weisung zu erteilen.

- unter Verletzung von Treu und Glauben von einem Dritten in Bezug auf eine für den Klienten erbrachte Finanzdienstleistung einen Anreiz in Form von finanziellen oder nicht-finanziellen Vorteilen oder Dienstleistungen entgegennimmt.

Interessenkonflikte können insbesondere durch das Zusammentreffen von folgenden Kriterien entstehen:

- mehreren Klientenaufträgen;
- Klientenaufträgen mit eigenen Geschäften oder sonstigen eigenen Interessen von FIO bzw. mit FIO verbundenen Unternehmen; oder
- Klientenaufträgen mit Geschäften der Mitarbeiter von FIO.

Um Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden, dass sich diese zum Nachteil des Klienten auswirken, hat FIO interne Weisungen erlassen und organisatorische Vorkehrungen getroffen:

- FIO hat bezüglich Mitarbeitergeschäfte und bezüglich der Einhaltung der Marktverhaltensregeln interne Weisungen erlassen.
- Bei der Auftragsdurchführung beachtet der Vermögensverwalter das Prioritätsprinzip, d.h. sämtliche Aufträge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs unverzüglich erfasst.
- Der Vermögensverwalter verpflichtet seine Mitarbeitenden, Mandate, die zu einem Interessenkonflikt führen können, offenzulegen.
- FIO gestaltet ihre Vergütungspolitik so aus, dass keine Anreize für verpönte Verhaltensweisen entstehen.
- FIO bildet ihre Mitarbeitenden regelmässig weiter und sorgt für die erforderlichen Fachkenntnisse.

Trotz dieser Vorkehrungen kann eine Benachteiligung von Klienteninteressen nicht ganz ausgeschlossen werden. Zwecks Minderung dieses Risikos hat FIO Abläufe und Massnahmen in den internen Weisungen definiert.

6.2 Entschädigungen durch und an Dritte im Besonderen

FIO nimmt keine Vertriebs- oder Bestandsvergütungen, andere Vergütungen (wie Retrozessionen) oder Rabatte von Dritten als Vertriebsentschädigung für Anlagefonds, Kommissionen auf Courtagen bei Börsengeschäften entgegen. Es ist jedoch möglich, dass wir von Dritten sonstige geldwerte Vorteile erhalten, wie unentgeltliche Finanzanalysen (Research) sowie andere Dienstleistungen (beispielsweise Schulung, technische Unterstützung, Informationsmaterial usw.).

Im Rahmen der Beratung und Strukturierung von Produkten, welche für FIO in Zusammenarbeit mit Dritten erarbeitet werden sowie im Rahmen der Beratung von Freizügigkeitslösungen von Drittanbietern, kann FIO eine Entschädigung von Dritten entgegennehmen. FIO informiert hiermit, dass die Entschädigung bei strukturierten Produkten, Derivaten und kombinierten Anlageinstrumenten sowie bei der Beratung von Freizügigkeitslösungen anfallen kann und in der Regel von 0% bis 1% des verwalteten Aktivvermögens als Gegenleistung für beispielsweise Strukturierungs- oder Beratungsdienstleistungen für die Selektion der effizientesten Gegenpartei betragen kann.

Weitere Informationen zur entsprechenden Entschädigung finden Sie im betreffenden Fact-/Termsheet bzw. im jeweiligen Prospekt oder können bei FIO angefragt werden.

FIO behält sich vor, Vermittlern, welche Klienten FIO vermitteln, einen Anteil der Verwaltungsgebühren von FIO auszubezahlen. Solche Zuwendungen führen in keinem Fall zu einer Verteuerung unserer Dienstleistung für den Kunden. Auf Verlangen legen FIO jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen.

6.3 Weitere Informationen

Weitere Informationen zu möglichen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen, welche der Vermögensverwalter erbringt, und die zum Schutz des Klienten ergriffenen Vorkehrungen stellt Ihnen gerne der Vermögensverwalter auf Wunsch zur Verfügung.

7. Datenschutz

Im Bereich des Datenschutzes setzt FIO auf einen offenen, transparenten und kundenfreundlichen Umgang. Mit der Datenschutzerklärung, welche über unsere Webseite www.fio-partners.ch abgerufen werden kann, möchten wir Sie darüber informieren, wie FIO mit Personendaten umgeht.

8. Ombudsstelle

Ihre Zufriedenheit ist unser Anliegen. Sollte der Vermögensverwalter dennoch einen Rechtsanspruch Ihrerseits zurückgewiesen haben, können Sie ein Vermittlungsverfahren durch die Ombudsstelle einleiten. Diesfalls wenden Sie sich bitte an:

OFS Ombud Finanzen Schweiz
16 Boulevard des Tranchées
CH-1205 Genève
+41 22 808 04 51
contact@ombudfinance.ch
www.ombudfinance.ch